



TSV Schopfloch 1921 e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung gemäß § 5 der Satzung

(Stand 05.06.2025)

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittsordnung.
2. Neue Mitgliedsbeiträge werden, wenn erforderlich, von der jährlichen Hauptversammlung beschlossen. Die neu festgesetzten Beiträge treten zum **1. Januar** des Beschlussjahres in Kraft. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge an den Hauptverein betragen ab 01.01.2010

Jahresbeitrag

Hauptverein

Kinder / Jugendliche bis 17 Jahre	20,00 €
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	35,00 €
Ehepaar	60,00 €
Familienbeitrag	75,00 €
Rentner	25,00 €
Schüler / Studenten / BFD ab 18 Jahre*	23,00 €

*(Müssen für jedes Beitragsjahr eine Bescheinigung bis spätestens zum 01.03. des Jahres vorlegen)

4. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes /WLSB enthalten.
5. Anträge auf Ermäßigung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrags können mit dem entsprechenden Nachweis beim geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft ebenso der geschäftsführende Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Abbuchungsverfahren mittels EDV zum 01. März eines Jahres.



TSV Schopfloch 1921 e.V.

Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden bei notwendiger Mahnung **EUR 5,00** als Bearbeitungsgebühr erhoben.

Gebühren der Bankinstitute wegen Rücklastschrift (Konto erloschen oder nicht gedeckt) gehen zu Lasten des Mitglieds.

8. Mitglieder die trotz Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag, sowie anfallende Gebühren (Storno-, Mahngebühren) nicht entrichten werden aus dem TSV Schopfloch ausgeschlossen (Kündigung seitens des TSV Schopfloch laut § 4 Absatz II / 2.a der Vereinssatzung).

9. Beim Vereinseintritt bis zum **30. Juni** ist der **volle** Mitgliedsbeitrag, danach der **halbe** Beitrag zu entrichten.

10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Mitgliederverwaltung spätestens zum **30. November** schriftlich erklärt werden.

11. Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen bitte sofort der Mitgliederverwaltung mitteilen.

12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt Mithilfe der EDV. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden, nach den Bestimmungen des § 3/2 des BDSG verarbeitet und gespeichert.

13. Diese Beitrags-und Gebührenordnung tritt am 20. März **2010** in Kraft.